

Nichtamtliche Lesefassung

der Ordnung für den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Diese Lesefassung beruht auf dem Wortlaut:

- der Prüfungsordnung für den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ vom 23. September 2010 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 19 vom 4. Oktober 2010)
- sowie
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. März 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 12 vom 22. März 2018)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein Westfalen vom 17. Oktober 2017(GV. NRW S. 806), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Prüfungsordnung für den Bachelorbegleitfachstudiengang „Rechtswissenschaft“ vom 23. September 2010 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 19 vom 4. Oktober 2010) am 19. Januar 2018 eine Änderungsordnung beschlossen.

Diese Ordnung hat das Rektorat am 27. Februar 2018 genehmigt.

Die Änderungsordnung wurden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 12 vom 22. März 2018 veröffentlicht.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Studiums; Modulprüfungen
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium; Zulassung zum Prüfungsverfahren
- § 3 Studienzeit und Studieninhalt
- § 4 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Durchführung und Bewertung von Klausuren
- § 11 Durchführung und Bewertung von Seminarleistungen
- § 12 Bewertung von Modulprüfungen; Nachteilsausgleich
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung
- § 14 Versäumnis; Rücktritt; Schutzvorschriften
- § 15 Bescheinigungen
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Widerspruch
- § 20 Prüfungsakten; Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten
- § 21 Belegung einzelner Module im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anderer Studiengänge
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlagen: Modulplan (Anlage 1)

Tabelle zur Umrechnung von Punktzahlen und Noten gemäß § 17 JAG NRW in Dezimalnoten (Anlage 2)

Hinweis: Soweit im Folgenden nur die männliche Form verwendet wird, bezieht sie sich auch auf die entsprechende weibliche Form.

§ 1 Zweck des Studiums; Modulprüfungen

(1) ¹Das Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. ²Das Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ kann im Rahmen eines an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität angebotenen Bachelorstudiengangs nach dem Kern- und Begleitfach-Modell als Begleitfach studiert werden. ³Einzelne Module des Begleitfachs können auch im Rahmen des Wahlpflichtbereichs eines Bachelor- oder Masterstudiengangs absolviert werden, wenn diese Möglichkeit in der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung und einer entsprechenden Modulvereinbarung vorgesehen ist.

(2) ¹Modulprüfungen im Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ werden nach dieser Ordnung durchgeführt und bewertet. ²Werden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anderer Bachelor- oder Masterstudiengänge nur einzelne Module des Bachelorbegleitfachs „Rechtswissenschaft“ gewählt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

(3) ¹Im Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in einem der drei Hauptfächer des Rechtswissenschaftlichen Studiums (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) oder über die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) (Fachsäulen), sowie spezielle Kenntnisse in einem Teilbereich des gewählten Fachs. ²In Modulprüfungen wird der erfolgreiche Studienfortgang und -abschluss nachgewiesen.

(4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden erstellt.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist, von besonderen, als solche ausgewiesenen Studienangeboten abgesehen, Deutsch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium; Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen

Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(3) ¹Ein Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierender in das Bachelorbegleitfach Rechtswissenschaft an der Universität Bonn;

2. eine Erklärung darüber, ob der Studierende im gewählten Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

3. eine Erklärung, welche Fachsäule gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 gewählt wird.

(4) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist zu versagen, wenn

a. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;

b. die oder der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder

d. sich die oder der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 7 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist dem Studierenden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes mitzuteilen. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Studienzeit und Studieninhalt

(1) Die Regelstudienzeit im Begleitfach beträgt sechs Semester.

(2) ¹Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium des Begleitfachs in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) ¹Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule in der gewählten Fachsäule im Umfang von insgesamt 36 LP.

(5) ¹Der Studierende wählt, wenn er den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 stellt, eine Fachsäule gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 aus. ²Grund-, Aufbau- und Vertiefungsmodul müssen aus der ausgewählten Fachsäule stammen; eine Ersetzung durch das Modul einer anderen Fachsäule ist ausgeschlossen. ³Der Studierende kann die Fachsäule wechseln, insbesondere im Fall des § 13 Abs. 2. ⁴Bei Wechsel der Fachsäule ist der Prüfungsanspruch in der ursprünglichen Fachsäule verwirkt.

§ 4 Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Für Studierende, die für das Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“ im Rahmen eines Bachelorstudiengangs der Universität Bonn eingeschrieben sind, ist der Zugang zu den im Rahmen dieses Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen grundsätzlich nicht beschränkt; der Fachbereich stellt ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung.

(2) ¹Seminare sind Veranstaltungen mit begrenztem Teilnehmerkreis (§ 59 Absatz 2 HG). ²Die Höchstzahl der Teilnehmer wird vom Dekan festgelegt und vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. ³Melden sich für ein Seminar mehr Studierende an, als Plätze zur Verfügung stehen, so entscheidet auf Antrag des Lehrenden der Dekan über die Vergabe der verfügbaren Plätze. ⁴Zu diesem Zweck wird unter Berücksichtigung von § 59 Absatz 2 HG eine Rangliste

anhand der im Begleitfach erlangten Leistungspunkte gebildet; die Plätze werden an die Studierenden mit den meisten Leistungspunkte vergeben. ⁵Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Durchschnittsnote der bislang abgelegten Teilprüfungen. ⁶Sofern keine Berücksichtigung für das vom Studierenden gewünschte Seminar erfolgen kann, erhält der Studierende spätestens im folgenden Semester die Möglichkeit, ein Seminar zu besuchen.

(3) Zweithörer werden zu Lehrveranstaltungen im Rahmen des Bachelorbegleitfachs nur bei freier Kapazität zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der für den Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ vom Fakultätsrat gebildete Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss wird für das Verwaltungshandeln im Prüfungswesen das Prüfungsamt Jura als Geschäftsstelle zugeordnet. ³Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ⁴Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer vom Fakultätsrat gewählt; die vier Fachsäulen gemäß § 1 Abs. 3 sollen durch je einen Hochschullehrer vertreten sein. ³Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Amt des Dekans und das eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) ¹Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der

Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und des Studienerfolgs sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. ⁵Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. an das Prüfungsamt delegieren. ⁶Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche ist ausgeschlossen. ⁷Im Einzelfall und wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig für eine Entscheidung einberufen werden kann, ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüfern nicht mit. ⁴Die Mitglieder

des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter des Prüfungsamtes dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Die Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät sind Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen. ²Personen nach Satz 1 sowie am Fachbereich Rechtswissenschaft beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte können auch die Funktion eines Beisitzers übernehmen. ³Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. ⁴Prüfer können durch Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die „Erste Prüfung“ (§ 2 Abs. 1 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

(2) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. ²Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) ¹Bei Modulprüfungen, bei denen die Prüflinge den Prüfern nach Buchstabengruppen getrennt zugeteilt sind, besteht ein Prüfungsanspruch nur bei dem Prüfer, dem der Prüfling nach dem Anfangsbuchstaben seines

Nachnamens zugeteilt ist. ²Namenszusätze finden bei der Zuordnung keine Berücksichtigung.

(5) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Es erfolgt eine Anrechnung auf Module des Curriculums. ³Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. ⁴Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt.

(2) ¹Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. ²Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. ⁷Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. ⁸Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. ⁹Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹⁰Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. ²Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Studiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. ³Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. ⁴Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ⁶Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁷Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen. ⁸Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen gemäß § 15 als solche kenntlich gemacht. ⁴Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. ⁵Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzurechnenden Leistungen bereitzustellen. ³Er soll zu Beginn des Studiums alle anzurechnenden Prüfungsleistungen mitteilen. ⁴Nach der verbindlichen Meldung zu einer Modulprüfung kann ein Anrechnungsantrag zu dieser Prüfung nicht mehr gestellt werden (Ausschlussfrist).

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 3 Abs. 4 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 8 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu den Modulprüfungen kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß § 2 Abs. 1, die Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie die gemäß Modulplan (Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

²Der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als Studierender in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung und einer entsprechenden Modulvereinbarung das betreffende Modul importiert, ersetzt werden.

(2) Zu Klausurarbeiten, die die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) voraussetzen, wird nur zugelassen, wer die regelmäßige Teilnahme nachweist.

(3) ¹Zur Modulprüfung aus Aufbaumodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung im entsprechenden Basismodul erfolgreich abgelegt hat. ²Zur Modulprüfung aus Vertiefungsmodulen wird nur zugelassen, wer die Modulprüfung im entsprechenden Aufbaumodul erfolgreich abgelegt hat. ³Zur Modulprüfung aus dem Vertiefungsmodul „Besonderes Verwaltungsrecht“ wird nur zugelassen, wer das Aufbaumodul „Allgemeines Verwaltungsrecht“ absolviert hat. ⁴Zur Modulprüfung aus dem Vertiefungsmodul „Staats- und Europarecht“ wird nur zugelassen, wer das Aufbaumodul „Staatsrecht II und Staatsrecht III“ absolviert hat. ⁵In Vertiefungsmodulen können nur Lehrveranstaltungen belegt werden, die noch nicht im Rahmen eines Grundmoduls belegt worden sind.

(4) ¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist festgelegt. ²Zu jeder dieser Modulprüfungen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ³Die Meldung hat schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung zu erfolgen. ⁴Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen bis zum Ende der Meldefrist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung abmelden.

(5) Meldungen zu einer Seminarleistung erfolgen schriftlich bei Vergabe des Themas beim Seminarleiter, der die Meldung an das Prüfungsamt weiterleitet.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Das Studium des Bachelorbegleitfachs „Rechtswissenschaft“ umfasst die gemäß Modulplan (Anlage 1) vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ⁴Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind.

§ 10 Durchführung und Bewertung von Klausuren

(1) ¹In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. ²Der Klausurtermin liegt kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit und wird durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(2) ¹Die Klausuraufgabe wird von dem Prüfer bzw. den Prüfern gestellt. ²Die Prüfer entscheiden über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen, und geben dies rechtzeitig bekannt. ³Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(3) Jede Klausurarbeit dauert 120 Minuten.

(4) Die Bewertung der Klausuren wird bis Semesterende durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 11 Durchführung und Bewertung von Seminarleistungen

(1) ¹Eine Seminarleistung ist eine Hausarbeit mit mündlichem Vortrag zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. ²Eine Seminarleistung in Projektseminaren umfasst in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann.

(2) Der bzw. die Seminarleiter entscheiden im Einvernehmen mit dem Studierenden über Gegenstand und Thema der Prüfungsaufgabe.

(3) ¹Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. ² Die Bearbeitungszeit wird

vom Seminarleiter bzw. von den Seminarleitern festgelegt und soll in der Regel sechs Wochen betragen.

(4) Der mündliche Vortrag soll mindestens 15 aber nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) ¹Seminarleistungen werden vom Seminarleiter bzw. von den Seminarleitern bewertet. ²Die Bewertung wird dem Studierenden bis zum Semesterende schriftlich vom Prüfer bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 12 Bewertung von Modulprüfungen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. ²Sind mehrere Prüfer an der Bewertung einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Ergibt sich bei der Berechnung der Note eine Nachkommastelle, ist kaufmännisch auf ganze Notenpunkte auf- bzw. abzurunden. ⁴Die Ergebnisse der schriftlichen Modulprüfungen (mit Ausnahme der Seminarleistungen) werden unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁵Die Prüfungsarbeiten sind beim Aufgabensteller abzuholen.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen richtet sich nach § 17 JAG NRW. ²Bestanden ist die Modulprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne dieses Gesetzes einzustufen ist.

(3) ¹Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist kaufmännisch zu runden.

(4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses unter erneuter Vorlage der Prüfungsarbeit schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller und gibt dem Prüfling und dem Prüfungsamt das Ergebnis bekannt.

(5) ¹Die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Bachelorkernfach, in das der Studierende eingeschrieben ist. ²Die dafür erforderliche Umrechnung der Noten gemäß Absatz 2 in Dezimalnoten richtet sich nach der Umrechnungstabelle in Anlage 2.

(6) ¹Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. ⁴Die verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten soll 50% der regulären Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholung

(1) ¹Bei Nichtbestehen können die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. ²Bleibt auch der dritte Versuch erfolglos, teilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden mit, dass er in der entsprechenden Fachsäule nicht mehr studieren kann. ³Die Wahl eines anderen Moduls in der gewählten Fachsäule ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) ¹Im Fall des Abs. 1 Satz 2 kann der Studierende das Studium in einer anderen Fachsäule fortsetzen. ²Scheitert er in allen Fachsäulen in der in Abs. 1 beschriebenen Weise, verliert er den Prüfungsanspruch im Bachelorbegleitfach „Rechtswissenschaft“; darüber erlässt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.

§ 14 Versäumnis; Rücktritt; Schutzvorschriften

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach der Anmeldung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt. ³Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) ¹Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, können aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. ²§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt. ³Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform anzuzeigen. ⁴Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ⁵Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁶Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. ⁷Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. ⁸Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit elektronisch ein Formblatt zur Verfügung. ⁹Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. ¹⁰Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ¹¹Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfung regulär bewertet.

(3) ¹Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. ⁴Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(4) ¹Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. ²Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden,

und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. ⁴Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁵Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit; Abs. 4 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend.

§ 15 Bescheinigungen

(1) ¹Hat der Studierende alle in der Fachsäule vorgesehenen Modulprüfungen bestanden, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Bescheinigung aus. ²Die Bescheinigung bezeichnet den Inhalt der abgelegten Prüfungen und gibt ihren Umfang (nach Leistungspunkten), ihre Bewertung und das Semester, in dem sie abgelegt wurden, an.

(2) ¹Verlässt ein Studierender die Universität ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Begleitfach ausgestellt. ²Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. ³Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Abschluss des Studiums des Bachelorbegleitfachs noch fehlen.

§ 16 Ordnungswidriges Verhalten; Täuschung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. eine Verwarnung;
2. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

3. Modulprüfungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
4. in mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling von der Fortsetzung des Studiums des Bachelorbegleitfachs „Rechtswissenschaft“ ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der mit der Feststellung der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Seminaren auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden.

(3) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Störungen und andere Mängel bei einer Prüfung müssen unverzüglich zur Niederschrift beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt und ein aus diesem Grund erklärter Rücktritt unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag oder von Amts wegen festlegen, dass auch anderen Prüflingen die Gelegenheit gegeben wird, die Prüfung zu wiederholen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Studienabschlusszeugnisses durch die gradverleihende Fakultät bekannt, so kann die Bewertung der Modulprüfung berichtigt werden. ²Eine solche Entscheidung ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Studiums ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Prüfling anzuhören.

(3) Unrichtige Bescheinigungen oder Leistungszeugnisse (§ 15) sind einzuziehen und die gradverleihende Fakultät in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Bachelorbegleitfachs bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kommen die Abs. 1-3 zur Anwendung.

§ 19 Widerspruch

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Modulprüfung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 20 Prüfungsakten, Aufbewahrung von Klausuren

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden fünfzig Jahre nach Erteilung des Studienabschlusszeugnisses durch die gradverleihende Fakultät bzw. des Bescheids gemäß § 13 Absatz 2 aufbewahrt. ³Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre. ⁴Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

(2) ¹Prüfungsarbeiten müssen von den Prüflingen zu den bekannt gemachten Abgabezeiten innerhalb des Abholungszeitraums bei dem Aufgabensteller abgeholt werden; der Abholungszeitraum wird vom Aufgabensteller festgelegt; er soll einen Monat nicht unterschreiten. ²Nach Ablauf des Abholungszeitraums ist die Abholung innerhalb der Aufbewahrungsfrist noch nachträglich möglich, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. ³Die Prüfungsarbeiten sind vom Prüfling fünf Jahre nach Erteilung des Studienabschlusszeugnisses durch die gradverleihende Fakultät bzw. des Bescheids gemäß § 13 Absatz 2 aufzubewahren.

(3) ¹Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt der Aufgabensteller auf, nach seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. ²Fünf Jahre nach Mitteilung der Bewertung werden sie vernichtet. ³Sonstige, nicht abgeholte Klausuren werden nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet, nicht jedoch vor Ablauf von 12 Monaten nach Mitteilung der Bewertung.

§ 21 Belegung einzelner Module im Rahmen des Wahlpflichtbereichs anderer Studiengänge

Für Studierende, die in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß eigener Prüfungsordnung und einer entsprechenden Modulvereinbarung Module des Begleitfachs „Rechtswissenschaft“ belegen dürfen, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

LESEFASSUNG